

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 12 RJ 148/69

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. Oktober 1969

.....
Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekretär
als Urkundsbeam-
ter der Geschäfts-
stelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
25. September 1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. März 1969
mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufge-
hoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, ein Gastarbeiter aus Jugoslawien, greift das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25. März 1969, in dem die Revision nicht zugelassen ist, mit der Rüge wesentlicher Mängel im Verfahren des LSG an. Sein Vorbringen enthält die Geltendmachung ungenügender Sachaufklärung und fehlerhafter Beweiswürdigung (§§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Er beantragt sinngemäß,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 25. März 1969 und des Sozialgerichts (SG) Augsburg vom 29. August 1967 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. November 1966 aufzuheben und diese zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 16. November 1966 einen Antrag des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab, da die Wartezeit nicht erfüllt sei und auch nicht als erfüllt gelte (§ 1252 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Das SG Augsburg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 29. August 1967), das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die Wartezeit gelte nicht nach § 1252 Nr. 1 RVO als erfüllt. Die Thrombophlebitis migrans des Klägers sei keine Berufskrankheit im Sinne des § 551 Abs. 1 RVO, da sie nicht in dem Katalog von Krankheiten der Anlage zur 3. Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) bezeichnet sei. Sie könne nach der Stellungnahme des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Dr. Sch. (Bayerisches Landesinstitut für Arbeitsmedizin)
vom 27. Juni 1967, eingeholt von der Tiefbau-Berufsgenossen-
schaft, auch nicht nach § 551 Abs. 2 RVO wie eine Berufskrank-
heit behandelt werden. Es komme nicht auf ein Gutachten des
Krankenhauses Dr. O. N., Zagreb, an.

II

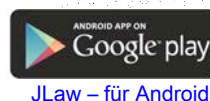
Die Revision ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung
des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das
LSG.

Der Kläger macht mangelnde Sachaufklärung (§ 103 SGG) dahingehend
geltend, daß das LSG das Krankenhaus in Zagreb hätte hören müssen,
weil er dort längere Zeit behandelt worden sei; das nur nach
Aktenlage abgegebene Gutachten des Dr. Sch. reiche nicht
aus und bilde deshalb keine geeignete Entscheidungsgrundlage;
das Gesamtergebnis des Verfahrens sei darin nicht berücksichtigt
(§§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 SGG). Diese Rüge ist begründet.

Art und Umfang der Sachaufklärungspflicht hängen davon ab, wie das
LSG die von ihm angewandten materiell-rechtlichen Gesetzesbe-
stimmungen auslegt. Das LSG hat § 1252 Nr. 1 RVO dahin aufgefaßt,
daß auch durch eine Berufskrankheit die Wartezeit als erfüllt
gelten kann. Es hat die Ablehnung einer Berufskrankheit nicht schon
auf die Ablehnung von Leistungen durch die Berufsgenossenschaft (BG)
gestützt, sondern selbst geprüft, ob die Erkrankung des Klägers
die Voraussetzungen des § 551 Abs. 1 oder 2 RVO erfüllt. Es hat
§ 551 Abs. 2 RVO dahin ausgelegt, daß im Einzelfall eine Krankheit,
auch wenn sie nicht in der Anlage der Berufskrankheiten-Verordnung
verzeichnet ist, wie eine Berufskrankheit behandelt werden soll,
wenn sie durch Einwirkungen verursacht ist, denen der Versicherte
in erheblich höherem Grade ausgesetzt gewesen ist als die übrigen
Beschäftigten. Bei dieser seiner Auslegung von §§ 551 Abs. 2,
1252 Nr. 1 RVO mußte das LSG ua ermitteln, ob die Thrombophlebitis
migrans beim Kläger durch Einwirkungen der Beschäftigung verursacht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

worden ist und ob der Kläger diesen Einwirkungen in erheblich höherem Grade ausgesetzt war. Es mußte sich nach Betrachtung der in den beigezogenen Akten vorhandenen ärztlichen Berichte über die Erkrankung des Klägers gedrängt fühlen, auch einen Bericht des Krankenhauses in Zagreb mit heranzuziehen. Das LSG hat seine Entscheidung lediglich auf das Gutachten von Dr. Sch. gestützt; jedoch reicht dieses für eine abschließende Entscheidung nicht aus. Das LSG hätte dies nach den von ihm beigezogenen Akten erkennen müssen. Die Äußerung des Dr. Sch., es liege kein Anhalt vor, daß man die Erkrankung des Klägers als eine nach § 551 Abs. 2 RVO zu behandelnde Krankheit betrachten müßte, ist in dem Gutachten nicht näher medizinisch-wissenschaftlich begründet worden und daher nicht nachprüfbar. Es ist nicht zu erkennen, von welchen Einzelbefunden und von welchem Krankheitsverlauf der Gutachter ausgegangen ist. Auf jeden Fall sind die in den Akten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft vorhandenen Krankenberichte, die Dr. Sch. zur Verfügung standen, nicht lückenlos; denn es fehlen die Befunde aus Jugoslawien und die ärztliche Feststellung über den Gesundheitszustand des Klägers vor Aufnahme der Arbeit in der Bundesrepublik. Das LSG hätte den vorherigen Gesundheitszustand und den Verlauf des Leidens lückenlos feststellen müssen, um eine Grundlage für eine umfassende und nachprüfbare medizinisch-wissenschaftliche Beurteilung zu schaffen.

Auch die Äußerung des Dr. Sch., in den Arbeitsverhältnissen werde kein Umstand gesehen, der das Entstehen einer derartigen Krankheit begünstigen könnte, ist nicht begründet worden. Es ist nicht ersichtlich, von welchen Arbeitsbedingungen des Klägers der Gutachter ausgegangen ist. In den Akten der BG befindet sich eine Anzeige des Unternehmers über eine Berufskrankheit und eine Bescheinigung über den Arbeits-einsatz der Firma K., bei der der Kläger von Oktober 1963 bis April 1964 mit Umbauarbeiten im Straßenbau beschäftigt war. In den Akten ist aber auch eine Beschäftigung des



- 5 -

Klägers seit April 1964 bei der Bauunternehmung S. vermerkt und es sind Bescheinigungen des Arbeitsamts mit der Erlaubnis zur Beschäftigung als Kanalbauer, also für eine andere Tätigkeit als bei der Firma K., enthalten. Es ist nicht festgestellt, welche Arbeiten der Kläger bei der Firma S. im einzelnen verrichtet hat und welchen Einwirkungen er ausgesetzt war. Diese Feststellungen wären notwendig gewesen, denn das Gutachten des Dr. Sch. geht insofern von einem unvollständig erhobenen Sachverhalt aus. Das LSG hätte auch insoweit die Grundlagen für eine medizinische Beurteilung in tatsächlicher Hinsicht vervollständigen müssen. Dann hätte es ein mit nachprüfbarer medizinisch-wissenschaftlicher Begründung versehenes Gutachten einholen müssen.

Schließlich greift die Äußerung des Dr. Sch. in ihrem letzten Punkt auf ein Urteil des SG zurück, das vom LSG am 8. Mai 1968 aufgehoben worden ist (L 4/Kr 18/67). Das LSG hätte erkennen müssen, daß die Voraussetzungen, von denen Dr. Sch. insoweit ausgegangen ist, nicht Bestand hatten. Es hätte auch aus diesem Grund ein neues Gutachten einholen müssen.

Das übrige Revisionsvorbringen des Klägers hinsichtlich der Ausführungen in dem angefochtenen Urteil zur Bedeutung des Tragens von Gummistiefeln bei Entwässerungsarbeiten und zur Wahrnehmung der Erkrankung erst während des Urlaubs weist auf eine Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung durch das LSG hin (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG). Darüber, ob und wie sich häufiges oder längeres Tragen von Gummistiefeln auf das Auftreten einer Thrombophlebitis migrans auswirken kann, ist in dem Gutachten des Dr. Sch. nichts erwähnt. Das LSG hat nicht dargetan, wieso es diese Frage ohne medizinisches Gutachten beurteilen konnte. Das gleiche gilt für seine Ausführungen zum Auftreten der Krankheit im Urlaub und zur Bedeutung einer zeitlichen Beziehung für einen ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit Belastungen während der Arbeit. Das LSG hat insofern die gesetzlichen Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Da die gerügten wesentlichen Verfahrensmängel vorliegen, ist die Revision zulässig.

Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei gesetzmäßigem Verfahren in der Beurteilung, ob die Erkrankung des Klägers wie eine Berufskrankheit angesehen werden kann und die Wartezeit deshalb nach § 1252 Nr. 1 RVO als erfüllt gilt, zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Nach § 551 Abs. 2 RVO sollen die Träger der Unfallversicherung im Einzelfall eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der Rechts-Verordnung beszeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit entschädigen, sofern nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

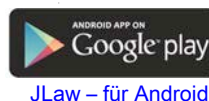
Wie das LSG zu Recht angenommen hat, sind die Voraussetzungen nach § 551 Abs. 2 RVO für die rechtliche Behandlung der Erkrankung wie eine Berufskrankheit im Rahmen des § 1252 Nr. 1 RVO selbständig zu prüfen. Daher hat das LSG zunächst den Sachverhalt lückenlos festzustellen. Hierzu gehören außer den bisher getroffenen Feststellungen Ermittlungen über den Gesundheitszustand des Klägers vor Beginn seiner Arbeit in Deutschland, über die Art seiner Tätigkeit bei der Firma S und die besonderen Einwirkungen, denen der Kläger dabei ausgesetzt war, auch im Vergleich zur übrigen Bevölkerung sowie über den Verlauf des Leidens vom ersten Auftreten an. Hierauf wird das LSG ein medizinisch-wissenschaftlich begründetes Gutachten zu den in § 551 Abs. 2 RVO aufgeführten Merkmalen einzuholen haben, nämlich über den ursächlichen Zusammenhang zwischen den besonderen Einwirkungen und dem Leiden des Klägers, auch im Sinne der Verschlimmerung (BSG 2, 178), und über "neue" Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft hierzu, d.h. Erkenntnisse, die unter Umständen erst nach Erlaß der letzten BKVO gewonnen wurden (SozR Nr. 1 zu § 551 RVO). Dabei ist zu beachten, daß § 551 Abs. 2 RVO nur "Einzelfälle" betrifft, d.h. es ist bei dieser Vorschrift

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

nicht allgemein für eine bestimmte Krankheit zu entscheiden, ob sie wie eine Berufskrankheit zu behandeln ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift ist nur für den einzelnen Erkrankten zu prüfen, wobei seine individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Nach den bisherigen unvollständigen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil kann das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

